

Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2018

Dienstag, 14. August 2018

Nr. 27

Inhalt

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Fischseuchenverordnung;
 Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden (IHN);
 Festlegung eines Sperr- und Überwachungsgebietes

 Az. 64-565

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Fischseuchenverordnung;
 Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden (IHN);
 Festlegung eines Sperr- und Überwachungsgebietes**

Zum Schutz vor der Ausbreitung der nicht exotischen Fischseuche IHN erlässt das Landratsamt Altötting folgende

Allgemeinverfügung:

1. Bedingt durch einen Ausbruch der Fischseuche IHN wird folgendes **Sperrgebiet** festgelegt: Das Sperrgebiet erstreckt sich im Bereich östlich von Neuötting, Ortsteil Alzger im Bereich entlang des Mittlinger Baches. Die Abgrenzung des Sperrgebietes ist in der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1) festgelegt. Für das Sperrgebiet gelten folgende Maßgaben:
 - 1.1. Alle Betreiber von Aquakulturbetrieben und Angelteichen im Sperrgebiet sind verpflichtet, ihre Bestände nach näherer Anweisung des Landratsamtes Altötting auf das Vorhandensein der IHN untersuchen zu lassen.
 - 1.2. Das Verbringen von Fischen aus Aquakulturen aus einem im Sperrgebiet gelegenen Betrieb bedarf der vorherigen Genehmigung des Landratsamtes Altötting.
 - 1.3. Seuchenverdächtige Fische sind unverzüglich an das Veterinäramt des Landratsamtes Altötting zu melden.
 - 1.4. Im Sperrgebiet gelegene Aquakulturbetriebe und Angelteiche unterliegen der behördlichen Beobachtung.

2. Es wird ferner ein **Überwachungsgebiet** in einem Radius von ca. 10 km ausgehend von Neuötting, Ortsteil Alzgern festgelegt. Die Abgrenzung des Überwachungsgebietes ist aus der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 2) ersichtlich. Im Überwachungsgebiet sind seuchen-verdächtige Fische unverzüglich dem Veterinäramt des Landratsamtes Altötting zu melden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

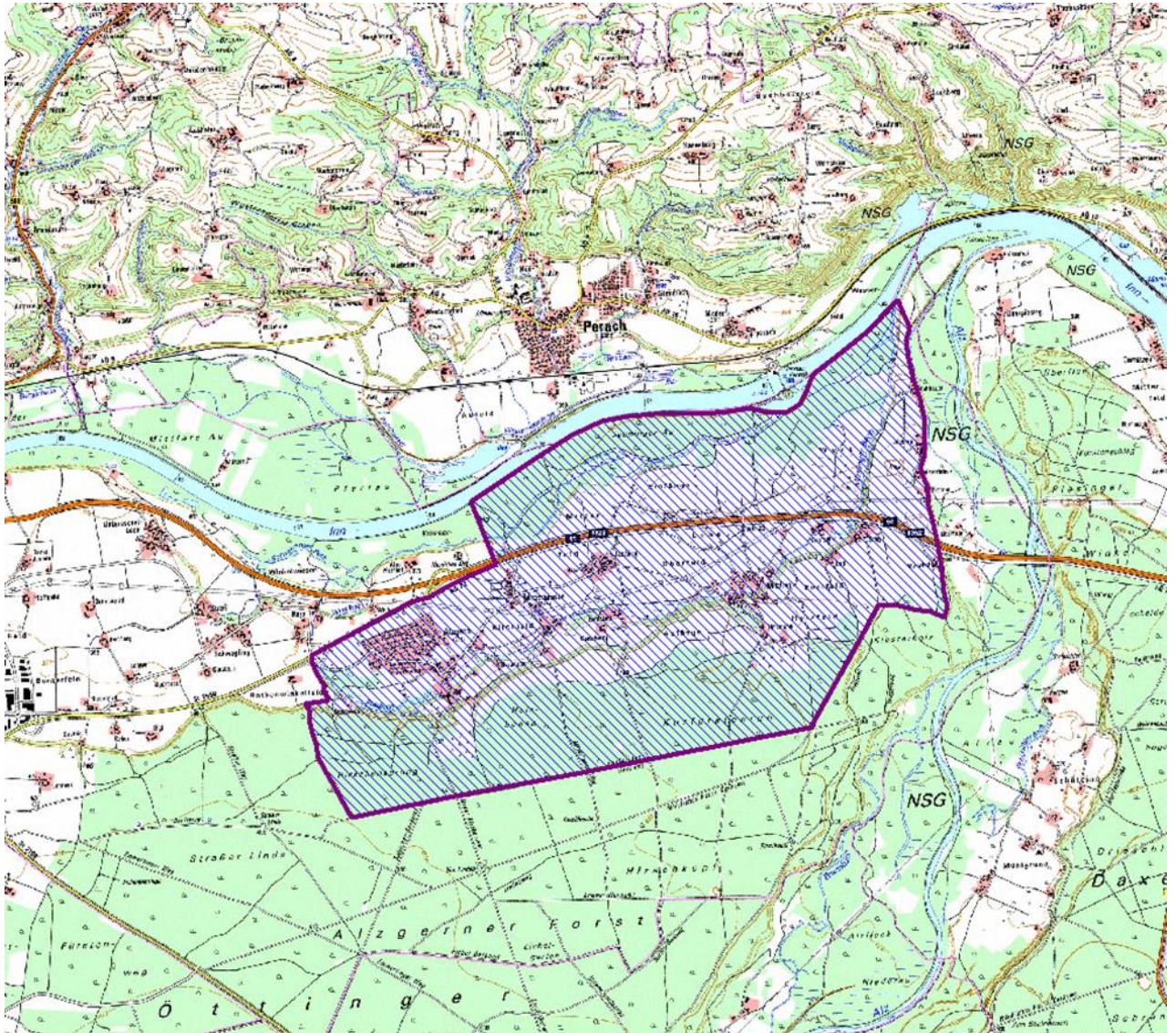
Hinweis:

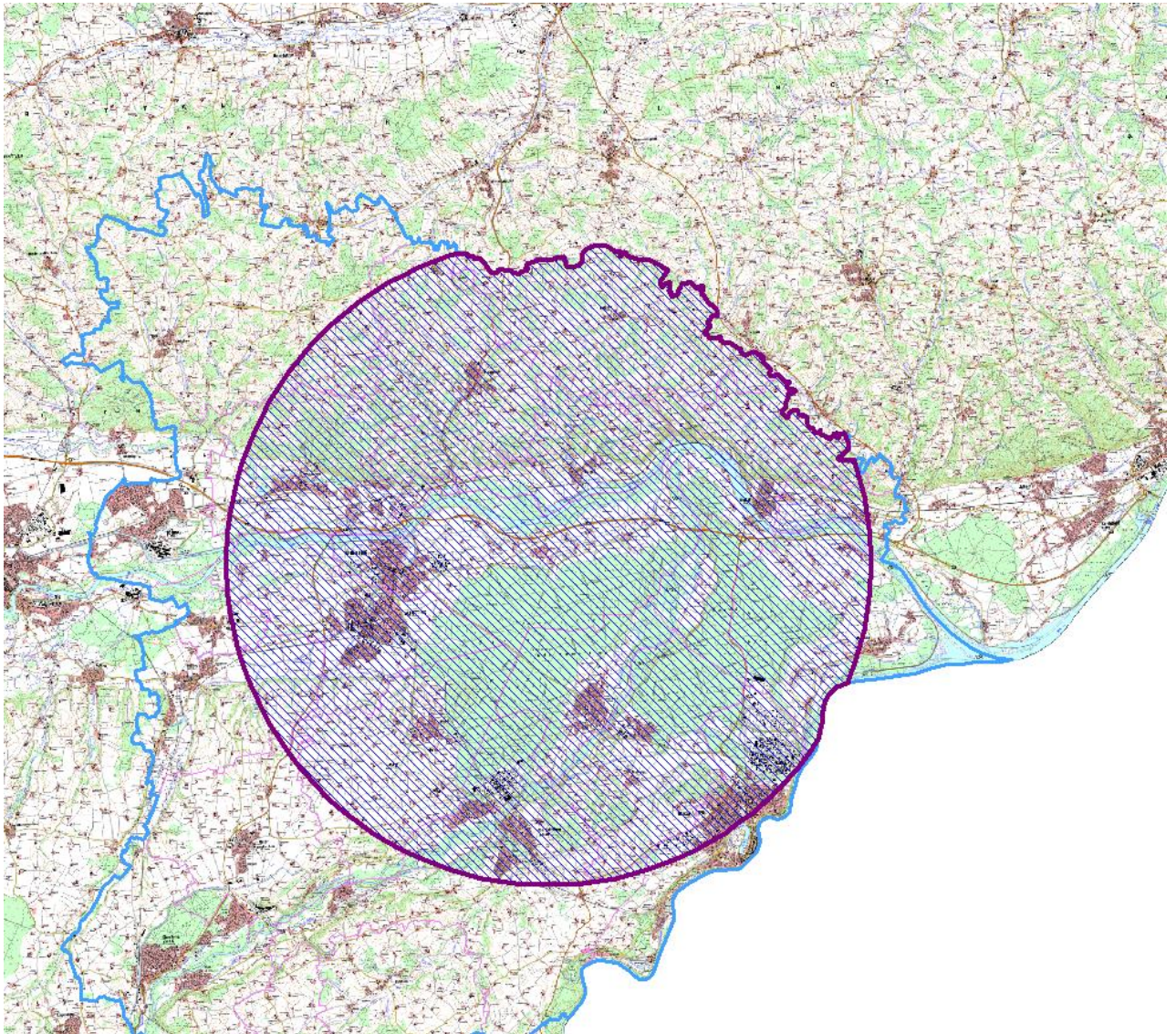
Diese Allgemeinverfügung liegt in vollem Wortlaut (mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung) im Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Pater-Joseph-Anton-Str. 14, Zimmer P 2.04 auf und kann dort zu den üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

Altötting, den 13.08.2018
Landratsamt Altötting

Stefan Jetz
Stv. Landrat

Anlage 1 (Sperrgebiet)





Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.